

## **Gemeinsame Empfehlungen der Landeskammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten Hessen und der Vitos GmbH**

### **für die organisatorische und inhaltliche Gestaltung der Praktischen Tätigkeit von Psychologischen Psychotherapeuten (PPiA) und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in Ausbildung (KJPiA) in den Vitos Kliniken in Hessen**

Mit Verabschiedung des PsychThG wurde die sog. „Praktische Tätigkeit“ (P.T.) im stationären psychiatrischen/psychotherapeutischen Bereich als wichtiger Ausbildungsbestandteil eingeführt. Ziel dieses Gestaltungsvorschlages ist eine für alle Beteiligten klarere Strukturierung der praktischen Ausbildungsphase in der Psychiatrie („Psychiatriejahr“) und eine Verbesserung der inhaltlichen Qualität der Praktischen Tätigkeit von PPiA + KJPiA.

Es soll deutlicher unterschieden werden, welche Aufgaben den Ausbildungsinstituten zukommen – die formal die Verantwortung für diesen Ausbildungsabschnitt tragen – und welche Möglichkeiten zum Kompetenzerwerb von den Psychiatrischen Kliniken, Tageskliniken und Ambulanzen bereitzustellen sind.

Diese Vorschläge dienen der Substantiierung des Ausbildungscharakters des „Psychiatriejahres“.

Inhaltliche Vorgaben für die „P.T. I (1200 Stunden)“ finden sich jeweils in § 2 (3) der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen (PsychThG-APrV).

- Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten:

*„Während der praktischen Tätigkeit in der psychiatrischen klinischen Einrichtung ist der Ausbildungsteilnehmer jeweils über einen längeren Zeitraum an der Diagnostik und der Behandlung von mindestens 30 Patienten zu beteiligen. Bei mindestens vier dieser Patienten müssen die Familie oder andere Sozialpartner des Patienten in das Behandlungskonzept einbezogen sein. Der Ausbildungsteilnehmer hat dabei Kenntnisse und Erfahrungen über die akute, abklingende und chronifizierte Symptomatik unterschiedlicher psychiatrischer Erkrankungen zu erwerben sowie die Patientenbehandlungen fallbezogen und unter Angabe von Umfang und Dauer zu dokumentieren.“*

- Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten:

*„Während der praktischen Tätigkeit in der kinder- und jugendpsychiatrischen klinischen oder ambulanten Einrichtung ist der Ausbildungsteilnehmer jeweils über einen längeren Zeitraum an der Diagnostik und der Behandlung von mindestens 30 Kindern und Jugendlichen unter*

*Einbeziehung der bedeutsamen Beziehungspersonen (Patienten) zu beteiligen. Der Ausbildungsteilnehmer hat dabei Kenntnisse und Erfahrungen über die akute, abklingende und chronifizierte Symptomatik unterschiedlicher psychiatrischer Erkrankungen zu erwerben sowie die Patientenbehandlungen fallbezogen und unter Angabe von Umfang und Dauer zu dokumentieren.“*

Unter Berücksichtigung der in der APrV PsychThG genannten Vorgaben sollten die Träger der Ausbildung (staatliche anerkannte Ausbildungsstätten nach PsychThG) zusammen mit den kooperierenden Kliniken strukturelle und organisatorische Rahmenbedingungen für die nachfolgend genannten Ausbildungsteile schaffen.

## **A. Die psychiatrischen Kliniken ermöglichen für die Ausbildungsteilnehmer während des Psychiatriejahres:**

- 1.) Die Möglichkeit, einen **Überblick über psychiatrische Versorgungsstrukturen** zu erhalten:
  - *Stationäre psychiatrische Einrichtungen*
  - *Teilstationäre Angebote*
  - *Geschlossene Abteilungen*
  - *Sucht*
  - *Psychotherapiestation*
  - *Kriseninterventionsstation*
  - *Gerontopsychiatrie*
  - *Psychiatrische Institutsambulanz*
  - *Fakultativ auch andere Glieder der Versorgungskette für chronisch psychisch Kranke, wie Psychosoziale Kontakt- und Beratungsstellen, Betreutes Wohnen, Selbsthilfegruppen für Psychisch Kranke, Suchtkranke oder Eltern von Kindern mit ADHS...*
  
- 2.) Das **Kennerlernen verschiedener psychiatrischer Versorgungsbereiche, sofern sie zum Versorgungsauftrag der Klinik gehören.** :
  - *Akutversorgung*
  - *Psychosomatisch-psychotherapeutische Behandlung* -
  - *Die Arbeit mit gesetzlich untergebrachten Patienten*
  - *Die Entgiftungsbehandlung für Suchtkranke*
  - *Die Arbeit auf der Kriseninterventionsstation*
  - *Die Arbeit in der Gerontopsychiatrie (nicht für KJPIA)*
  
- 3.) Die Möglichkeit zur Erlangung eingehender **Kenntnisse über die Behandlung** der in der psychotherapeutischen und psychiatrischen Versorgung häufigsten psychischen Störungen in den unterschiedlichen Altersgruppen. Dabei soll für die PiA ausreichend Gelegenheit bestehen zur intensiven Auseinandersetzung mit den **Verlaufsformen** der häufigsten schweren psychischen Störungen bei Erwachsenen - insbesondere Psychosen, affektiven Störungen, Abhängigkeitserkrankungen, Essstörungen, Angststörungen, Borderline Persönlichkeitsstörungen sowie andere Persönlichkeitsstörungen – bzw. mit den häufigsten spezifischen Störungen im Kindes- und Jugendalter:

Störungen des Sozialverhaltens und der Emotionen, Aktivitäts- und Aufmerksamkeitsstörungen, beginnende Persönlichkeitsstörungen.

Ermöglichung der Teilnahme von PiA an **kliniskinternen Fortbildungsveranstaltungen** (Teilnahme am Basiskurs der vitos-Akademie oder an Veranstaltungen der ärztlichen Weiterbildung), an **kasuistischen Konferenzen** und an der **Teamsupervision**, im Einzelfall auch Gewährung von **Studientagen zum Besuch relevanter Ausbildungsveranstaltungen** im Ausbildungsinstitut (s. Abschnitt B).

- 4.) Dabei soll praktische Erfahrung in der Anwendung der jeweils angemessenen **psychotherapeutischen Methodiken erworben werden**.
- 5.) Bei der Erhebung des **psychopathologischen Befundes** sind die PiA entsprechend ihres Ausbildungsstandes mit zu beteiligen. Die Durchführung der operationalisierten **Diagnostik**, der Verhaltensanalyse und von standardisierten Testverfahren soll den PiA unter Anleitung entsprechend ihres Kenntnisstandes teilweise oder ganz übertragen werden. In differentialdiagnostische Überlegungen hinsichtlich körperlich begründbarer, multifaktorieller und substanzinduzierter Störungen sind sie regelmäßig einzubeziehen. Zur Durchführung und Dokumentation von Aufnahmegesprächen sollen sie angeleitet und befähigt werden.
- 6.) Den PiA soll ausreichend Gelegenheit gegeben werden, sich theoriegeleitet und praktisch Kriterien für die **differentielle Indikationsstellung** hinsichtlich der unterschiedlichen Behandlungsformen im ambulanten und im stationären Bereich zu erarbeiten. Es soll Gelegenheit bestehen, **integrierte/kombinierte Behandlungsstrategien** ( z.B. Pharmakotherapie, Psychotherapie ) und das psychotherapeutische Vorgehen in verschiedenen therapeutischen Settings (wie Einzel-, Gruppentherapie, Familien-, Sozialtherapie) kennen zu lernen und praktisch zu erproben. Insbesondere KJPiA sind an Angehörigen- und Familiengesprächen zu beteiligen.
- 7.) Den PiA soll die Möglichkeit gegeben werden, die Wirkungsweise, Einsatzmöglichkeiten und Grenzen der in der Psychiatrie vorkommenden **komplementären, heilpädagogischen und therapeutischen Verfahren** wie Ergo-, Sozial-, Musik- und Gestaltungstherapie, etc., kennen zu lernen.
- 8.) Die **kollegiale Zusammenarbeit** mit den verschiedenen Berufsangehörigen im multidisziplinären Team soll eingeübt werden, insbesondere mit den Ärzten und der Krankenpflege. Dabei sollen Prozessverläufe und Mehr-Ebenen-Interventionen in einem multiprofessionellen Team vom Aufnahme- bis zum Entlassungsgespräch sowie ggf. die Überleitung in eine nachstationäre Behandlung/Betreuung von den PiA mitverfolgt und nachvollzogen werden können.
- 9.) Zum Erwerb praktischer Erfahrungen mit dem **administrativen Bereich** sollen PiA angeleitet werden zum Formulieren von Kurzanamnesen, Falldokumentationen, Ent-

lassungsberichten und zur Auswertung von Testverfahren, ggf. auch Gutachtenerstellung – KJPiA z.B. zu Kurzgutachten zur Einleitung von Betreuung – sowie zur Dokumentation im Rahmen des einrichtungsinternen und -übergreifenden QM.

- 10.) Die PiA sollen im Rahmen des Gesamtkonzeptes der Klinik und entsprechend ihres Kenntnisstandes **eigene Behandlungsangebote** machen können, insbesondere Einzelgespräche, Gruppentrainings, Entspannungs- und Selbstsicherheitstrainings, psychoedukative Gruppen.
- 11.) Zur Durchführung von **Kriseninterventionen** und zur Suizidprophylaxe, insbesondere bei akuter Eigen- und Fremdgefährdung, sollen PiA **fachliche Anleitung** erhalten.
- 12.) **Benennung eines Ausbildungsbeauftragten (approbierter PP, KJP oder Facharzt mit psychotherapeutischer Weiterbildung)** für die Praktische Tätigkeit, der den PiA und den Ausbildungsinstituten als Ansprechpartner zur Verfügung steht. (Nur im Einzelfall und übergangsweise könnte dies auch durch einen leitenden Psychologen ohne Approbation erfolgen).
- 13.) Benennung von qualifizierten approbierten PP/KJP und psychotherapeutisch weitergebildeten Ärzten mit ausreichendem Zeitbudget für die **Einarbeitung, Anleitung und Betreuung der PiA** in den jeweiligen Stationen/Abteilungen.
- 14.) Der **Lernprozess** ist so zu gestalten, dass die PiA nach dem ersten Kennenlernen des Stationsalltags zunehmend in die Behandlung mit einbezogen werden, dabei sukzessive mehr Teilfunktionen übertragen bekommen, bis sie schließlich im Rahmen des Gesamtkonzeptes der Klinik eigene Behandlungen unter kliniksinterner Anleitung und ggf. externer Supervision durch das Ausbildungsinstitut übernehmen können.

## **B. Aufgaben der staatlich anerkannten Ausbildungsinstitute:**

- 1.) Benennung eines institutseigenen **Ausbildungsbeauftragten** für die Praktische Tätigkeit, der den Kontakt zu den verschiedenen Kooperations-Kliniken hält und den PiA zur Konsultation zur Verfügung steht.
- 2.) Benennung von in der Psychiatrie erfahrenen **approbierten PP/KJP und psychotherapeutisch weitergebildeten Ärzten** am Institut zur Begleitung der PiA während ihrer Praktischen Tätigkeit.

### 3.) Flankierende Seminarangebote zur Praktischen Tätigkeit, wie z.B.:

- Theorien und Modelle zu den verfahrensorientierten und kombinierten psychotherapeutischen Behandlungsstrategien und – konzepten im stationären, teilstationären und rehabilitativen Bereich für die verschiedenen psychiatrischen Störungsbilder
- Vorgehen bei akuten Kriseninterventionen und Suizidprophylaxe
- Struktur der psychiatrischen Versorgung, Psychiatrienetze, Gemeindepsychiatrie
- Rechtliche Grundlagen (Unterbringungsgesetze, Kostenträger, auch in der Rehabilitation, Gutachtenerstellung)
- kasuistische Seminare zu Behandlungsfällen aus dem stationären/institutionellen Bereich, Balintgruppen o.ä.

## C. Aufgaben der AusbildungsteilnehmerInnen

- 1.) Die AusbildungsteilnehmerInnen verpflichten sich, die geforderten **Ausbildungsinhalte** entsprechend der Vorgaben des PsychThG zu absolvieren und fehlende Inhalte rechtzeitig mit den Ausbildungsbeauftragten der Klinik und ihres Instituts zu besprechen.
- 2.) Die AusbildungsteilnehmerInnen verpflichten sich, auf Grundlage der gültigen **Berufsordnung der Landeskammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten Hessen** zu handeln. Dies betrifft insbesondere alle Vorschriften zur Einhaltung des **Patientenschutzes** und der **Schweigepflicht**.
- 3.) **Dienstliche Weisungen** in Zusammenhang mit der Praktischen Tätigkeit sind für den Psychotherapeuten in Ausbildung (PiA) bindend, sofern sie nicht Regelungen der Berufsordnung widersprechen.

Kassel, den 30.01.2012

(Reinhard Belling)  
Geschäftsführer der Vitos GmbH

Wiesbaden, den 23.01.12

(Alfred Krieger)  
Präsident der Landeskammer für  
Psychologische Psychotherapeuten und  
Kinder- und Jugendlichenpsycho-  
therapeuten Hessen